



EINWOHNERGEMEINDE BOLTIGEN

Gesuch Behandlungskostenbeitrag Schulzahnpflege

(Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages der Einwohnergemeinde Boltigen für Personen ohne Sozialhilfeunterstützung)

Behandelte Person (Schüler/in):

Name / Vorname:	
Adresse (Strasse):	
PLZ / Wohnort:	
Geburtsdatum:	
Schulklasse:	
Behandelnder Zahnarzt:	

Gesetzlicher Vertreter:

Name / Vorname:	
Adresse (Strasse):	
PLZ / Wohnort:	
Geburtsdatum:	
Telefon, E-Mail:	
Anzahl Kinder (unter 18)	
Bemerkungen	

Die gesetzliche Vertretung erteilt hiermit die Einwilligung zur Auskunftserteilung in Bezug auf die Prüfung des vorliegenden Gesuches durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a Steuergesetz).

Datum: _____

Unterschrift: _____
(gesetzliche Vertretung)

Beilagen:

- Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes (Kopie)
- Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger
- Zahlungsnachweis (Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der entsprechenden Rechnung)
- Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Betrages

Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit allen Beilagen der Finanzverwaltung Boltigen, Vijelimatte 281h, 3766 Boltigen, zuzustellen.



Merkblatt über die Gewährung von Gemeindebeiträgen für die Behandlungskosten der Schulzahnpflege

Grundsätzliches

Die Gemeinde gewährt Eltern mit bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf Gesuch hin einen Gemeindebeitrag an die zahnbehandlungskosten von Kindern. Sozialhilfeempfangende wenden sich betreffend Kostenübernahme direkt an ihre Ansprechperson beim Sozialdienst.

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen. Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und Kinderzahl. Grundsätzlich sind Eltern beitragsberechtigt, welche das massgebende Einkommen von Fr. 57'000.00 nicht überschreiten

Grenzwert

An die massgebenden Behandlungskosten von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde weniger als Fr. 50.00 wird dieser aus administrativen Gründen nicht ausgerichtet.

Pro Jahr und Kind sind maximal Fr. 1'000.00 Behandlungskosten beitragsberechtigt. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Gesuch

Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchformular, welches beim Klassenlehrer, der Schulzahnpflegeleitung oder bei der Gemeinde bezogen werden kann. Für kieferorthopädische Fälle ist ein spezielles Gesuch einzureichen. Das Gesuchsformular kann beim Schulzahnarzt bezogen werden.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Rechnung des behandelnden Zahnarztes
- Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger (ev. Versicherung)
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der Rechnung (Zahlungsbeleg)
- Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlstelle) für die allfällige Überweisung des Beitrages.

Das Gesuchsformular ist zusammen mit den Beilagen bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Boltigen, Vijelimatte 281h, 3766 Boltigen, einzureichen.